



Beschäftigungsduldung

Stand März/April 2021

Merkblatt den Gambia-Helfernetzes gambia@helferkreis-breisach.de

Du hast einen festen Job?

Du verdienst deinen Lebensunterhalt selbst?

Dann könnte die Beschäftigungsduldung für dich in Frage kommen.

Seit Anfang des Jahres 2020 kann man unter bestimmten Bedingungen diese Art der Duldung erteilt bekommen. Sie schützt vor Abschiebung!

Die Beschäftigungsduldung wird für 30 Monate erteilt, also für 2 ½ Jahre. Danach kann man die Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Zuerst kurz das Wichtigste – dann werden alle Punkte noch mal genau erklärt.

- Du musst seit 18 Monaten einen festen Job haben.
- Es muss ein Vollzeit-Job sein.
- Du musst seit 12 Monaten deinen Lebensunterhalt selbst verdient haben. Und es muss sicher sein, dass du auch weiterhin alles selbst bezahlst.
- Du musst mündlich gut Deutsch sprechen.
- Du darfst keine Straftaten begangen haben.
- Du musst dich darum bemühen, dass deine Identität und deine Staatsangehörigkeit geklärt sind. Das heißt in der Regel, dass du einen Pass abgeben sollst.
- Die Beschäftigungsduldung bekommst du erst, wenn dein Asylantrag endgültig abgelehnt worden ist und du schon 12 Monate eine Duldung hast.
- Dann kann ein Antrag bei der Härtefall-Kommission vor Abschiebung schützen. Aber nur, wenn du alle anderen Bedingungen erfüllst.

Was heißt das genau?

18 Monate mit festem Job: Das kann auch bei verschiedenen Arbeitgebern nacheinander sein. Es ist egal, was du arbeitest. Es ist auch egal, ob du einen befristeten oder unbefristeten Vertrag hast. Wichtig ist, dass du die Beiträge zur Krankenversicherung, zur Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und die Steuern bezahlt hast.

Du bekommst die Beschäftigungsduldung auch dann, wenn du ohne eigene Schuld deine Berufstätigkeit kurze Zeit (etwa 3 Monate) unterbrechen musstest (zum Beispiel: Dein Betrieb hat zu gemacht). Wenn du durch Corona deinen Job verloren hast, darf die Unterbrechung auch 6 Monaten gedauert haben. Die Unterbrechung muss immer (zum Beispiel vom Job-Center) bescheinigt sein! Kurzarbeit durch Corona hat keine negativen Konsequenzen. Die Zeit wird wie Vollzeit-Arbeit angerechnet.

Vollzeit-Job: Das heißt, du arbeitest mindestens 35 Stunden in der Woche. Es können aber auch zwei Halbzeit-Jobs sein, in denen du zusammen 35 Stunden oder mehr in der Woche arbeitest.

12 Monaten den Lebensunterhalt selbst verdient: Das heißt, du bezahlst alles selbst, auch deine Miete. Du brauchst keine finanzielle Unterstützung von den deutschen Behörden mehr. Und es muss sicher sein, dass du auch weiterhin keine Unterstützung brauchst und alles selbst bezahlen kannst (zum Beispiel, weil du einen Arbeitsvertrag hast).

Es kann sein, du hast eine Ausbildung gemacht, aber sie war nicht erfolgreich. Du musstest abbrechen. Wenn du dann eine feste Anstellung bekommst, kannst du trotzdem eine Beschäftigungsduldung bekommen. Voraussetzung ist, dass du im letzten Jahr deiner Lehre deinen Lebensunterhalt selbst verdient hast. Und du musst schon 12 Monate lang eine (Ausbildungs-) Duldung gehabt haben.

Deutsch-Kenntnisse: Du musst nicht gut Deutsch lesen oder schreiben können. Aber du musst gut sprechen und dich gut verständigen können. Wenn du einen A2-Sprachkurs gemacht hast und ein Zertifikat dafür bekommen hast, dann ist alles in Ordnung. Wenn du kein Zertifikat hast, dann solltest du versuchen, noch mal einen Deutschkurs mit einer mündlichen Prüfung zu machen.

Straftaten: Wenn du von einem deutschen Gericht verurteilt worden bist, weil du gegen deutsche Gesetze verstoßen hast, dann kannst du keine Beschäftigungsduldung bekommen. **Achtung:** Schon wenn du mal beim Klauen oder öfters beim Schwarzfahren erwischt worden bist, gibt es keine Beschäftigungsduldung!

Deine Identität und Nationalität: Die deutschen Behörden verlangen, dass du deine Identität und Nationalität offenlegst. (Das ist übrigens in allen Ländern der Welt so, auch in Gambia.) Gambier*innen sollen einen Proxy- oder Reise-Pass oder einen anderen Pass abgeben. Wenn es dir nicht möglich ist, einen Ausweis zu beschaffen, dann musst du den deutschen Behörden ganz genau belegen, dass du alles, was möglich ist, gemacht hast, um einen Ausweis zu bekommen. Wer hier nicht kooperiert, bekommt keine Beschäftigungsduldung, sondern ein Arbeitsverbot!

12 Monate Duldung: Die Beschäftigungsduldung bekommst du erst, wenn dein Asylantrag endgültig abgelehnt worden ist und du schon 12 Monate eine Duldung hast. Das ist eine lange Zeit, in der du nicht durch das Gesetz vor Abschiebung geschützt bist.

Aber ganz wichtig: Hier kann ein **Antrag bei der Härtefallkommission** vor Abschiebung schützen. Allerdings musst du alle anderen Bedingungen erfüllen, die beschrieben worden sind. Die Härtefallkommission ist eine Einrichtung, die prüft, ob Geflüchtete in besonderen Fällen in Deutschland bleiben können, obwohl der Asylantrag abgelehnt worden ist. Solange die Kommission einen Antrag prüft, darf der Antragsteller nicht abgeschoben werden. In Baden-Württemberg und anderen Bundesländern, akzeptiert die Härtefallkommission auch Anträge von Flüchtlingen, die alle Bedingungen für eine Beschäftigungsduldung erfüllen, aber noch nicht 12 Monate in Duldung sind. Die Kommission wartet in diesen Fällen, bis die 12 Monate um sind und du eine Beschäftigungsduldung bekommst.

Die Aufenthaltserlaubnis: Nach 2 ½ Jahren in Beschäftigungsduldung kannst du eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Wer schon 8 Jahre in Deutschland ist, kann auch vorher schon eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Damit kann man wohnen und arbeiten, wo man will. Auch Reisen ins Ausland, zum Beispiel nach Gambia, sind möglich.

Lass dich beraten und unterstützen! Die deutschen Gesetze und Regeln sind kompliziert. Gehe zu den Beratungsstellen von Caritas, Diakonie, DRK, AWO und anderen oder zum Integrationsmanager deiner Stadt. Lass dich unterstützen von ehrenamtlichen Helfern!

gambia@helferkreis-breisach.de

